

Verordnung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde über den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung des schriftlichen Prüfberichts des Qualitätssicherungsprüfers (APAB-Qualitätssicherungsprüfberichtsverordnung – APAB-QPBV)

Aufgrund des § 34 des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes – APAG, BGBl. I Nr. 83/2016, wird verordnet:

§ 1. Der schriftliche Prüfbericht hat sich am folgenden Aufbau zu orientieren und folgende Angaben zu enthalten:

1. Auftrag und Auftragsgegenstand
 - 1.1. Auftragserteilung und –durchführung
 - 1.2. Prüfungszeitraum
 - 1.3. Angaben zum Qualitätssicherungsprüfer
 - 1.4. Bestätigung der Unabhängigkeit gemäß § 30 APAG
2. Angaben zu dem/den Antragsteller(n) (Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaft(en) bzw. gemeinsamer Prüfungsbetrieb)
3. Risikobeurteilung und Planung der Qualitätsprüfung
4. Prüfung der Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebs (internes Qualitätssicherungssystem)
 - 4.1. Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 lit a APAG
 - a. Überblick
 - b. Feststellungen
 - 4.2. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 lit b APAG
 - a. Überblick
 - b. Feststellungen
 - 4.3. Mitarbeiterentwicklung gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 lit c APAG
 - a. Überblick
 - b. Feststellungen
 - 4.4. Gesamtplanung aller Aufträge gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 lit d APAG
 - a. Überblick
 - b. Feststellungen
 - 4.5. Ausreichender Versicherungsschutz gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 lit e APAG
 - a. Überblick
 - b. Feststellungen
 - 4.6. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 lit f APAG
 - a. Überblick
 - b. Feststellungen
 - 4.7. Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 lit g APAG in Verbindung mit § 56 APAG
 - a. Überblick
 - b. Feststellungen
5. Prüfung der Regelungen zur Auftragsabwicklung
 - 5.1. Organisation der Auftragsabwicklung und Anleitung des Auftragsteams sowie Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen für die Auftragsabwicklung gemäß § 23 Abs. 2 Z 2 lit a bis c APAG
 - a. Überblick
 - b. Feststellungen
 - 5.2. Einholung von fachlichem Rat (Konsultation) und Auslagerung von Prüfungstätigkeiten gemäß § 23 Abs. 2 Z 2 lit d APAG
 - a. Überblick
 - b. Feststellungen
 - 5.3. Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung gemäß § 23 Abs. 2 Z 2 lit e APAG
 - a. Überblick
 - b. Feststellungen

- 5.4. Abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse gemäß § 23 Abs. 2 Z 2 lit f APAG
 - a. Überblick
 - b. Feststellungen
- 5.5. Auftragsbegleitende Qualitätssicherung gemäß § 23 Abs. 2 Z 2 lit g APAG
 - a. Überblick
 - b. Feststellungen
- 5.6. Lösung von Meinungsverschiedenheiten gemäß § 23 Abs. 2 Z 2 lit h APAG
 - a. Überblick
 - b. Feststellungen
- 5.7. Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Arbeitspapiere gemäß § 23 Abs. 2 Z 2 lit i APAG
 - a. Überblick
 - b. Feststellungen
6. Prüfung der Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Interne Nachschau) gemäß § 23 Abs. 2 Z 3 APAG
 - a. Überblick
 - b. Feststellungen
7. Sonstige Angaben
 - 7.1. Einhaltung der Meldepflichten gemäß APAG
 - 7.2. Hinweise auf möglicherweise verwirklichte Tatbestände gemäß § 41 Abs. 1 APAG
 - 7.3. Prüfhemmnisse und deren Auswirkungen
 - 7.4. Sonstige Anmerkungen und Hinweise des Qualitätssicherungsprüfers
8. Zusammenfassende Einschätzung

§ 2 (1) Der schriftliche Prüfbericht ist unter Verwendung des auf der Internetseite der APAB veröffentlichten Musterprüfungsberichts und des Prüfungshandbuchs zu erstellen.

(2) Feststellungen sind im schriftlichen Prüfbericht jeweils unter Angabe der einschlägigen Referenzen auf Gesetz und berufsständische Regelungen darzustellen.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung gilt für Qualitätssicherungsprüfberichte für nach dem Inkrafttreten eingebrachte Anträge auf Bestellung eines Qualitätssicherungsprüfers gemäß der APAB-Dreiervorschlagsverordnung, BGBl. II Nr. xx/2017.